

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Köln
Dezernat IV
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln



Eingang 15. DEZ. 2009

Dezernat IV

kopie für Julia bereits erstellt

Datum: 15.12.2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

48.2

Auskunft erteilt:

Herr Marx

peter.marx@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: G 722

Telefon: (0221) 147 - 2552

Fax: (0221) 147 - 2886

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Erreichbarkeit:
mo. - do.: 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags: 8:00 - 15:00 Uhr
Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

Landeskasse Köln:
Dt. Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00,
Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Antrag auf Errichtung einer Gesamtschule im Stadtbezirk Nippes zum Schuljahr 2010/11

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.12.2009

Sehr geehrte Frau Dr. Klein,

mit oben genanntem Schreiben beantragen Sie vorbehaltlich des Ratsbeschlusses die Errichtung einer Gesamtschule im Stadtbezirk Nippes zum kommenden Schuljahr.

Nach erster cursorischer Durchsicht der Antragsunterlagen stelle ich die Genehmigung für die Errichtung einer Gesamtschule gem. § 81 Abs. 3 SchulG unter dem Vorbehalt der Ergebnisse einer genauen Antragsprüfung in Aussicht.

Die Unterbringung der Gesamtschule ist in den ersten maximal drei Jahren in den Räumen der bisherigen GHS Brehmstraße vorgesehen. Ein endgültiger Standort mit ausreichendem Raumangebot wird von Ihnen im Antrag nicht benannt. Demzufolge werden auch keine gfs. erforderlichen Investitionskosten benannt. Die Beschlussvorlage für den Rat der Stadt Köln sieht lediglich vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für die langfristige Unterbringung der neuen Gesamtschule geschaffen werden und die hierfür erforderlichen Mittel sukzessive in den kommen-



DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Bezirksregierung Köln



Datum: 15.12.2009

Seite 2 von 2

den Haushaltsjahren bereitgestellt werden. Im Hinblick auf die Prüfung der erforderlichen Finanzkraft der Kommune bitte ich ergänzend um eine verbindliche Erklärung des Rates der Stadt Köln, dass der Maßnahme unter den jeweils herrschenden Haushaltsbedingungen die für ihre ordnungsgemäße Durchführung und Finanzierung erforderliche Priorität eingeräumt wird.

Vorsorglich weise ich an dieser Stelle auch darauf hin, dass die Errichtung eines Teilstandortes der Gesamtschule nur ausnahmsweise und nur unter den engen Voraussetzungen des § 83 Abs. 4 SchulG genehmigt werden könnte.

Die von Ihnen ergänzend beantragte Genehmigung zur Einrichtung des gebundenen Ganztags gem. § 9 SchulG würde ich ablehnen müssen, da die nach § 9 Abs. 1 SchulG erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gertrud Bergkemper-Marks
(Gertrud Bergkemper-Marks)